

Frohnleiten

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 10 F 2/2005-62

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES.....	5
1.1 Prüfungsauftrag	5
1.2 Prüfungskompetenz.....	6
1.3 Prüfungsmaßstäbe	11
1.4 Zuständigkeit	12
2. BETEILIGUNGEN DER STADTGEMEINDE FROHNLEITEN	13
3. FÖRDERUNGEN GESUNDHEITSINFORMATIONSTELLE.....	15
3.1 Chronologie	15
3.2 Förderung 1996	17
3.3 Förderung 1998	20
4. FÖRDERUNG MURRADWEG R 2 ABSCHNITT „RINTPARK – FROHNLEITEN“	24
5. FÖRDERUNGEN TECHNOLOGIE UND MARKETING CENTER FROHNLEITEN (TMC)	26
5.1 Unternehmensgegenstand des TMC	26
5.2 Chronologie	29
5.3 Beratungskostenzuschuss.....	31
5.3.1 Vorgeschichte	31
5.3.2 Ansuchen	32
5.3.3 Die Machbarkeitsstudie.....	35
5.4 Gründung der TMC GmbH	38
5.5 Bauabschnitt I.....	39
5.5.1 Ansuchen und Förderungsvertrag	39
5.5.2 Baufortschritt.....	46
5.5.3 Abrechnung.....	47
5.6 Bauabschnitt II	53
5.6.1 Ansuchen	55
5.6.2 Strategiepapier.....	57
5.6.3 Abrechnung.....	60
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	63

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
ATS	Schilling (österreichische)
Best.-km	Bestand-Kilometer
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ERP	European Recovery Program
€	Euro
FAGW	Fachabteilung für das Gesundheitswesen (nunmehr FA8B)
G&V	Gewinn- und Verlustrechnung
inkl.	inklusive
exkl.	exklusive
IFG	Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
km	Kilometer
lit	litera
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982
LStVG	Landesstraßenverwaltungsgesetz
OZ	Ordnungszahl (in der Aktenevidenz)
p.a.	per anno (jährlich)
RSB	Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung
RZ	Randziffer
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
TMC	Technologie und Marketing Center Frohnleiten
TMC GmbH	Technologie und Marketing Center Frohnleiten Gesellschaft mit beschränkter Haftung
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
uzw.	und zwar
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. ALLGEMEINES

1.1 Prüfungsauftrag

Am **28. Juni 2005** haben 14 Mitglieder des Steiermärkischen Landtages folgenden Antrag gestellt:

„Der Landesrechnungshof wird aufgefordert, die Gebarung der Stadtgemeinde Frohnleiten, der Gemeindebetriebe Frohnleiten und aller weiteren Beteiligungen sowie die widmungsgemäße Verwendung der Landesfördermittel, insbesondere des Abfallwirtschaftsressorts, zu prüfen“.

Dieser Antrag langte am **30. Juni 2005** beim Landesrechnungshof ein.

Innerhalb der im § 28 Abs. 1 LRH-VG festgelegten Dreimonatsfrist sind Stellungnahmen von Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann (Ressort Finanzen und Landeshaushalt bzw. Ressort Wirtschaft und Innovation), von Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder, von Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt und Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath eingelangt. Diese Stellungnahmen wurden direkt bei den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.2 Prüfungskompetenz

Gemäß § 8 LRH-VG unterliegen der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof alle Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land **vertraglich** eine solche Kontrolle **vorbehalten hat**.

Was den Prüfungsauftrag hinsichtlich der Gemeindebetriebe Frohnleiten als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und aller weiterer Beteiligungen anbelangt, kommt § 6 LRH-VG zum Tragen.

Nach dieser Bestimmung ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, vorausgesetzt, das Land hat sich **vertraglich** eine solche Kontrolle **vorbehalten**.

Um feststellen zu können, ob und in welchem Umfang die Durchführung einer Gebarungskontrolle möglich ist, richtete am 7. Juli 2005 der Landesrechnungshof einen diesbezüglichen Fragenkatalog an alle Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung. Der Landesrechnungshof legte den **Prüfzeitraum mit 26. Juni 1986 bis 7. Juli 2005** fest, weil am 26. Juni 1986 die „Gemeindebetriebe Frohnleiten, Gesellschaft m.b.H.“ gegründet worden ist. Weitere Beteiligungen durch die Gemeinde Frohnleiten erfolgten nach diesem Zeitpunkt.

Der Fragenkatalog beinhaltete folgende Fragen:

- 1. Wurden aus Ihrem Ressortbereich im fraglichen Zeitraum Landesmittel (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) an die Markt- bzw. Stadtgemeinde Frohnleiten gewährt und vertraglich ein Vorbehalt zur Prüfung durch den Landesrechnungshof eingeräumt?*
- 2. Wurden aus Ihrem Ressortbereich im fraglichen Zeitraum finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) an die Gemeindebetriebe Frohnleiten Gesellschaft m.b.H. gewährt und vertraglich ein Vorbehalt zur Prüfung durch den Landesrechnungshof eingeräumt?*

3. Wurden aus Ihrem Ressortbereich im fraglichen Zeitraum finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) an folgende Unternehmen, an denen die Markt- bzw. Stadtgemeinde Frohnleiten beteiligt ist, gewährt und vertraglich ein Vorbehalt zur Prüfung durch den Landesrechnungshof eingeräumt?
- Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd Gesellschaft m.b.H.
 - Stadtgemeinde Frohnleiten Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbsgesellschaft
4. Wurden aus Ihrem Ressortbereich im fraglichen Zeitraum finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) an folgende Unternehmen, an denen die Gemeindebetriebe Frohnleiten Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist, gewährt und vertraglich ein Vorbehalt zur Prüfung durch den Landesrechnungshof eingeräumt?
- Energie- und Abfallverwertungs Gesellschaft m.b.H. („ENAGES“)
 - ABL Abfallbehandlung-Logistik Frohnleiten GmbH („ABL“)
 - StyriaTel Telekommunikation GmbH
 - Technologie- und Marketing Center Frohnleiten GmbH („TMC“)
 - Entsorgungsbeteiligung Graz GmbH
 - GF Abfallentsorgungs GmbH
 - GF Abfallentsorgungs GmbH & Co KG
 - EBG Abfallentsorgungs- und Verwaltungs GmbH („GFKG“)
 - Entsorgungsbeteiligung Graz GmbH Nfg & Co KG („EBG“)
5. Wurden im fraglichen Zeitraum Ausfallhaftungen für einen oder mehrere der vorgenannten juristischen Personen (Punkte 1. bis 4.) übernommen und vertraglich ein Vorbehalt zur Prüfung durch den Landesrechnungshof eingeräumt?

Die Frist für die Beantwortung der Fragen wurde mit 29. Juli 2005 festgelegt.

Aufgrund der Rückmeldungen ergab sich, dass dem Landesrechnungshof Prüfungskompetenz

- im Falle der Förderungen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen (FAGW) in Höhe von € 12.354,38 und
- der Fachabteilung 18A Gesamtverkehr und Projektierung in Höhe von € 130.000,--, sowie
- bei Förderungen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) in Höhe von insgesamt € 728.526,25 für das Projekt TMC zukommt.

In den übrigen Fällen, insbesondere im Bereich der Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen und des Abfallwirtschaftsressorts (Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft), sowie im Bereich der „Gemeindebetriebe Frohnleiten Gesellschaft m.b.H.“ besteht mangels vertraglichen Vorbehalts zur Gebarungskontrolle keine Prüfungscompetenz.

Darüber hinaus ist die Sachlage im Rahmen der **Förderungen für Musikschulen** wie folgt darzustellen:

Die Fachabteilung 6E Musikschulwesen hat mit Schreiben vom 13. September 2005 die Auskunft erteilt, dass Musikschulförderung an die Stadtgemeinde Frohnleiten gewährt worden war.

Die 1984 in Kraft getretene Richtlinie betreffend Musikschulförderung enthält keine Vereinbarung eines Prüfvorbehaltes nach § 8 LRH-VG. Damit ist eine Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes nicht gegeben.

Auch die ab dem Schuljahr 1999/2000 gültige Richtlinie betreffend Musikschulförderung vermag keine Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes zu begründen.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob dem LRH Prüfständigkeit zukommt, ist Punkt 2.2. sowie Punkt 5 dieser Richtlinie.

Punkt 2.2. der Richtlinie zählt Kriterien auf, die vor Gewährung einer Förderung zu prüfen sind:

„2.2. Vor der Gewährung einer Förderung an eine steirische Gemeinde, die Träger einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.A ist, ist vom Förderungsgeber zu prüfen:

A) ob der Förderungsempfänger diesem Modell der Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen mit aufrechter Wirkung beigetreten ist, ...“

Punkt 5 der Richtlinie „Auflagen und Bedingungen“ besagt:

„Vor Auszahlung einer Förderung ist mit dem Förderungsempfänger ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem zumindest die folgenden Bedingungen und Auflagen zu vereinbaren sind. Der Förderungsempfänger hat sich zu verpflichten,

a)...

b) den Organen der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes ... zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der Einhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die Einsicht in sämtliche

Bücher und Geschäftsunterlagen des Förderungsempfängers sowie der Musikschule zu gewähren, wo immer diese sich befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;" [Hervorhebung durch den LRH]

Durch Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Frohnleiten vom 8. Juli 1999 wurde die **„Beitrittserklärung zum Steiermärkischen Musikschulmodell“** angenommen:

„Die Marktgemeinde Frohnleiten als Schulträger der Musikschule Frohnleiten verpflichtet sich, für das Schuljahr 1999/2000 ... sowie die Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von steiermärkischen Musikschulen ... anzuerkennen. Diese Bindung verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses bis längstens 1. Juli eines jeden Jahres eine gegenteilige Erklärung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eintrifft.“

Bis dato wurden **keine (Förder-)Verträge mit den Musikschulträgern (Gemeinden)** abgeschlossen. Eine **Prüfungskompetenz** des Landesrechnungshofes gemäß § 8 LRH-VG wurde daher **nicht vereinbart**.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Prüfzeitraum eine Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes in Bezug auf Musikschulförderungen nicht gegeben ist.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Landesgesellschaften SFG und IFG, der Stadtgemeinde Frohnleiten, der Technologie- und Marketing Center Frohnleiten GmbH (TMC GmbH), sowie des mit der Machbarkeitsstudie für das TMC beauftragten Beratungsunternehmens.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Grundsätzlich hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass mangels vereinbarter Prüfvorbehalte eine Prüfungszuständigkeit in Bezug auf Musikschulförderungen nicht gegeben ist. Diese Ausführungen des Landesrechnungshofes können seitens der Fachabteilung 6E voll inhaltlich bestätigt werden.

Seitens des Musikschulwesens wird jedoch daran gedacht, im Jahr 2007 neue Förderrichtlinien zu entwickeln. Daran anknüpfend sollten mit den einzelnen

Trärgemeinden Verträge abgeschlossen werden, in denen die Prüfungsmöglichkeit durch den Landesrechnungshof vorgeschrieben werden wird.

In Tabellen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

1.3 Prüfungsmaßstäbe

Voraussetzung für die Prüfständigkeit ist die **vertragliche Vereinbarung** eines Prüfvorbehaltes.

Die vertraglichen Vorbehalte zur Gebarungskontrolle im Rahmen der Förderungen der FAGW, FA18A und der SFG ermöglichen dem Landesrechnungshof **lediglich die widmungsgemäße Verwendung der Landesfördermittel (Subventionskontrolle) zu überprüfen**. Damit ist der **Landesrechnungshof auf eine Kontrolle der Zulässigkeit der Subventionierung und ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung hinsichtlich Wahrnehmung der Erfolgskontrolle durch die Verwaltung beschränkt**.

Dadurch kann dem der Prüfung zugrunde liegenden Antrag nicht vollständig nachgekommen werden, weil der Landesrechnungshof eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle gemäß den Zielen des § 9 LRH-VG (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) nicht durchführen kann.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, grundsätzlich dem Förderzweck angemessene bzw. entsprechende Prüfvorbehalte mit Förderungsempfängern zu vereinbaren.

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, grundsätzlich dem Förderzweck angemessene bzw. entsprechende Prüfvorbehalte mit Förderungsempfängern zu vereinbaren, ist festzuhalten, dass derartige Prüfvorbehalte in den Förderungsübereinkommen zwischen der SFG und den Förderungswerbern bereits enthalten sind.

Replik des Landesrechnungshofes:

Auf Grund fehlender, vertraglich vereinbarter Prüfvorbehalte konnte der Landesrechnungshof im vorliegenden Fall keine umfassende Gebarungsprüfung, sondern nur eine Subventionskontrolle durchführen. Die Subventionskontrolle ist integrierter Bestandteil der Subventionsvergabe und demnach in erster Linie eine Aufgabe der Verwaltung.

Die Kontrolle des Landesrechnungshofes hat sich daher in Ermangelung einer umfassenden Prüfkompetenz vor allem auf die Zulässigkeit der Subventionierung und ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung hinsichtlich der Erfolgskontrolle durch die Verwaltung erstreckt.

1.4 Zuständigkeit

Im jeweils relevanten Prüfzeitraum waren zuständig:

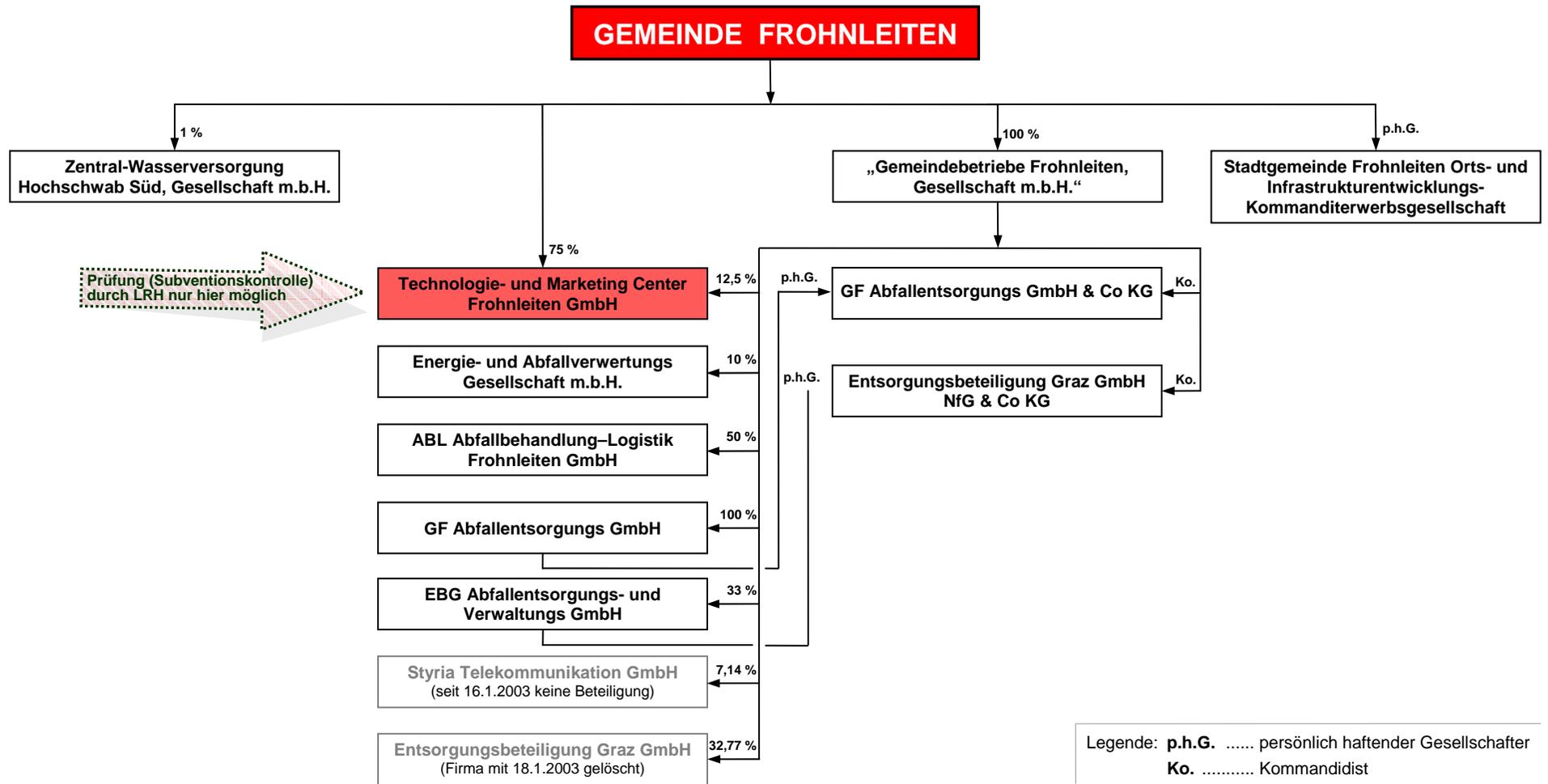
- für die Geschäftsbereiche der FAGW (nunmehr Fachabteilung 8B Gesundheitswesen)
vom 17. Jänner 1996 bis 11. April 2003: Herr Landesrat Günter Dörlinger
seit 12. April 2003: Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz
- für die Geschäftsbereiche der Wirtschaftsförderung (SFG) bzw. der Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit
vom 31. Dezember 1997 bis 14. April 2004: Herr Landesrat Dip.-Ing. Herbert Paierl,
seit 15. April 2004: Herr Landesrat Univ.Prof. DDr. Gerald Schöpfer
- für den Geschäftsbereich der Fachabteilung 18 A Gesamtverkehr und Projektplanung
seit 1. Jänner 2002: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schögg

2. BETEILIGUNGEN DER STADTGEMEINDE FROHNLEITEN

In der **Übersicht** auf der nächsten Seite sind die Beteiligungen der Gemeinde Frohnleiten sowie der „Gemeindebetriebe Frohnleiten, Gesellschaft m.b.H.“, die während des Prüfungszeitraumes 26. Juni 1986 bis 7. Juli 2005 bestanden hatten bzw. mit Stand 27. Februar 2006 bestehen, angeführt (Quelle: Firmenbuch).

Wie schon ausgeführt, besteht auf Grund der gegebenen Rechtslage (Prüfungsvorbehalte) **Prüfungskompetenz in Form einer Subventionskontrolle** für den **Landesrechnungshof nur hinsichtlich der TMC GmbH** (siehe Pfeil bzw. farbliche Hervorhebung in der Übersicht auf der nächsten Seite).

Im Rahmen dieses Berichtes wird für die Bezeichnung der Gebietskörperschaft Frohnleiten durchgehend der Begriff **„Gemeinde Frohnleiten“** verwendet.



3. FÖRDERUNGEN GESUNDHEITSINFORMATIONSTELLE

Durch die **Fachabteilung für das Gesundheitswesen (FAGW)** wurden für die „Gesundheitsinformationsstelle Frohnleiten“ im Jahr 1996 sowie im Jahr 1998 Förderungen gewährt:

- Förderung in der Höhe von **€3.633,64** (RSB vom 1. Juli 1996)
- Förderung in der Höhe von **€8.720,74** (RSB vom 2. März 1998)

3.1 Chronologie

Die grundlegenden Schritte bzw. Meilensteine der Förderungen der Jahre 1996 und 1998 lassen sich überblicksmäßig nachstehend darstellen; dabei sind die [Daten im Zusammenhang mit der Förderung vom 2. März 1998 in blauer Schrift dargestellt](#):

01.07.1996	RSB über €3.633,64 für „Gesundheitsinformationsstelle Frohnleiten“
03.07.1996	Einlangen Ansuchen I der Gemeinde Frohnleiten
05.07.1996	Schreiben FAGW an Gemeinde Frohnleiten bezüglich beschlossener Förderung, Frist für Belegvorlage: 31.3.1997 und Auszahlung der Förderung
15.07.1996	Einlangen des mit 9. Juli 1996 datierten Ansuchens II der Gemeinde Frohnleiten
22.07.1996	Positives Gutachten der FAGW
02.04.1997	Vorlage Jahresbericht durch Gemeinde Frohnleiten
18.04.1997	Schreiben FAGW an Gemeinde: Urgenz Belegvorlage

- 16.09.1997** Zwei Ansuchen (I bzw. II) der Gemeinde Frohnleiten um neuerliche Förderung
- 29.09.1997** Einlangen der Belege (Förderung vom 1.7.1996) bei FAGW
- 29.10.1997** Negatives Gutachten der FAGW über Anträge vom 16.9.1997
- 18.11.1997** Weiterleitung der Belege durch FAGW an Landesbuchhaltung
- 05.12.1997** Anerkennung der Belege durch Landesbuchhaltung
- 08.01.1998** Ansuchen III um neuerliche Förderung
- 26.01.1998** Ansuchen IV um neuerliche Förderung
- 29.01.1998** Schreiben I der Projektleitung
- 19.02.1998** Schreiben II der Projektleitung
- 20.02.1998** Zwei positive Gutachten der FAGW
- 02.03.1998** RSB über € 8.720,74
- 23.03.1998** Auszahlung der Förderung
- 10.08.1998** Weiterleitung der Belege durch FAGW zurück an Gemeinde Frohnleiten
- 10.03.1999** Einlangen der Belege und Weiterleitung durch FAGW an Landesbuchhaltung
- 08.08.1999** Anerkennung der Belege durch Landesbuchhaltung

3.2 Förderung 1996

Mit **RSB der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 1996** wurden aus dem Haushaltsansatz 1/519005 „Förderung des Gesundheitswesens“ Förderungen von insgesamt €21.075,12 beschlossen, davon **€3.633,64** lautend auf „*Marktgemeinde Frohnleiten, 8130 Frohnleiten, Rathaus für die Errichtung einer Gesundheitsinformationsstelle in Frohnleiten*“.

Zuständige bzw. bewirtschaftende Stelle war die Fachabteilung für das Gesundheitswesen, heute Fachabteilung 8B Gesundheitswesen.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1996 der FAGW wurde dem Förderungswerber Gemeinde Frohnleiten mitgeteilt, dass der Förderungsbetrag ausbezahlt wurde. Weiters heißt es wie folgt:

„Sie werden ersucht, die widmungsgemäße Verwendung mit Originalrechnungs- und Zahlungsbelegen und einem Tätigkeitsbericht darüber bis längstens 30.3.1997 der Fachabteilung für das Gesundheitswesen nachzuweisen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei nicht zeitgerechter Vorlage oder nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsbetrag zurückzuerstatten ist. Das Land Steiermark behält sich gemäß des § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG), LGBl.Nr. 59/1982 i.d.F. LGBl.Nr. 63/1991, die Prüfung der Gebarung der zur Verfügung gestellten Fördermittel vor.“ [Hervorhebung durch LRH]

Der Förderungsantrag der Gemeinde Frohnleiten langte am **3. Juli 1996**, 2 Tage **nach dem RSB** vom 1. Juli 1996 **in der Fachabteilung ein**.

Ein **zweiter**, mit 9. Juli 1996 datierter **Antrag** der Gemeinde Frohnleiten, für die bereits mit 1. Juli 1996 beschlossene Förderung trägt das **Eingangsdatum 15. Juli 1996**.

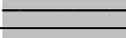
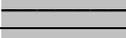
Die beiden Anträge weisen inhaltlich Abweichungen auf. So wird im ersten Antrag keine Förderungshöhe, im zweiten wird diese mit €18.386,23 angegeben. Das Feld „Projekttitle“ ist beim ersten Antrag leer, beim Zweiten mit angegeben. Unter „Verwendungszweck“ findet sich in beiden Anträgen überhaupt keine Angabe. Auch die beigelegten Kosten- und Finanzierungspläne weichen bei beiden Anträgen von einander ab.

Laut Punkt VIII. „Erläuterungen“ des Antrags-Formulars muss dem Ansuchen ein Konzept mit besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung angeschlossen werden.

Bei beiden Anträgen ist **ein solches Konzept nicht angeschlossen** bzw. anhand der Akten nicht ersichtlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass erst nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 1996 um Förderung ange-sucht worden ist. Dieses Ansuchen wurde für ein und dieselbe Förderung zweimal abgegeben (Datierung 1. Juli bzw. 9. Juli 1996). Die Angaben im Rahmen dieser beiden Anträge sind unterschiedlich, außerdem wurde den im Antragsformular festgelegten Kriterien nicht vollständig entspro-chen. Am 22. Juli 1996 hat die FAGW eine positive fachliche Stellung-nahme abgegeben.

In der FAGW langte am **2. April 1997** ein „Jahresbericht 1996“ 
 ein. Dieser beinhaltet eine Seite Text, so-wie zwei Seiten Grafiken mit folgender beigeschlossener „Kostenaufstellung 1996“:

Beratungskosten			
Telefon und anteilige Mietkosten			
Veranstaltungen des Gesundheitsausschusses			
Gesamtsumme			

Weiters wurden je eine Kopie von Broschüren mit folgenden Titeln beigelegt:





Mit einem am 18. April 1997 entfertigten Schreiben an die 
 ersucht

die FAGW um Vorlage der Originalbelege der in der Kostenaufstellung (dem Jahresbericht 1996 beigelegt) angeführten Posten.

Empfänger der zugrundeliegenden Förderung war gemäß dem RSB vom 1. Juli 1996 die Gemeinde Frohnleiten. Die Aufforderung der FAGW um Vorlage der Belege erging somit nicht an den Förderungsempfänger.

Der Eingang der Verwendungsnachweise bzw. Rechnungsbelege bei der FAGW ist aktenkundig mit **29. September 1997** protokolliert.

Am **18. November 1997** wurden diese Belege von der FAGW an die Landesbuchhaltung - Prüfstelle mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Mit Schreiben der Landesbuchhaltung vom **5. Dezember 1997** an die FAGW wurde die widmungsgemäße Verwendung anerkannt.

Die FAGW hat dieses Ergebnis erst mittels eines am **10. August 1998** entfertigten Schreibens, samt Anschluss der Originalrechnungs- und Zahlungsbelege, der Gemeinde Frohnleiten mitgeteilt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Förderungsempfänger eine Kostenaufstellung am 2. April 1997 vorgelegt hat. Nach einem Verbesserungsauftrag durch die FAGW wurden die ausbedungenen Belege am 29. September 1997 vorgelegt.

3.3 Förderung 1998

Zuständige bzw. bewirtschaftende Stelle war wiederum die Fachabteilung für das Gesundheitswesen, heute Fachabteilung 8B Gesundheitswesen.

Gewährt wurde eine Förderung in der Höhe von **€8.720,74** mittels RSB der Steiermärkischen Landesregierung vom **2. März 1998**.

Vorausgegangen waren diesem RSB **insgesamt vier Anträge der Gemeinde Frohnleiten** auf Gewährung eines Förderungsbeitrages des Landes Steiermark für Maßnahmen der „Gesundheitsförderung und –vorsorge“:

- Antrag I vom 16. September 1997
- Antrag II vom 16. September 1997
- Antrag III vom 8. Jänner 1998
- Antrag IV vom 26. Jänner 1998

Antrag II war Gegenstand einer **fachlichen Stellungnahme der FAGW vom 29. Oktober 1997**. Diese hat das Projekt mit nur 6 von 15 möglichen Punkten eingestuft und kommt daher zum Schluss, dass das Projekt aus fachlichen Überlegungen als nicht förderungswürdig zu beurteilen sei.

Für das selbe Projekt wurde im Jahr 1998 abermals um Förderung angesucht, jedoch ohne zuvor Belege für gewährte Förderungen für das Jahr 1996 vorgelegt zu haben.

Der am **12. Jänner 1998** in der FAGW eingelangte Antrag III weist einen höheren Detaillierungsgrad auf als alle bisher gestellten Anträge. Vor allem bei den Angaben für Personalkosten wurden Adaptierungen vorgenommen.

Am **29. Jänner 1998** langte schließlich Antrag IV mit dem Ansuchen um Förderung für das Jahr 1998 in der FAGW ein. Das Feld „Antrag auf Gewährung eines Förderungsbeitrages von S“ ist, so wie bei Antrag III **nicht ausgefüllt**.

Auch beim Finanzierungsplan (Punkt VII. des Antrages) sind Veränderungen im Laufe der vier Anträge festzustellen: So wurden ursprünglich noch Eigenmittel in der Höhe von [REDACTED] angegeben und Förderungsmittel der FAGW mit € 3.633,64 veranschlagt. In Antrag III und IV wurden jedoch Fördermittel von € 8.720,74 beantragt, wohingegen die Eigenmittel auf [REDACTED] bzw. [REDACTED] reduziert wurden.

Zum Antrag IV sind zwei (undatierte) Begleitschreiben, mit den Einlaufdaten 29. Jänner 1998 bzw. 19. Februar 1998 aktenkundig. Auffallend bei diesen **beiden** Schreiben ist, dass sie **nicht vom Förderungswerber**, also der Gemeinde Frohnleiten, sondern von der externen Projektleitung stammen.

Im zweiten Schreiben, titulierte als „Erklärung über die unrichtige Abgabe des Fördermittelbeitrages im ersten Antrag für das Jahr 1997“, wird angegeben, dass beim Ausfüllen des ersten Antrages „*irrtümlich der Betrag des Jahres 1996, [REDACTED] eingesetzt (abgeschrieben) wurde. Wir bitten Sie, diesen Fehler zu entschuldigen und den Betrag, welcher sich im korrigierten Antrag für das Jahr 1997 auf [REDACTED] errechnet, zu gewähren.*“ [Hervorhebungen durch den LRH]

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FAGW Erklärungen von nicht mit dem Förderungswerber identen Rechtssubjekten akzeptiert hat.

Mit Datierung **20. Februar 1998** liegen zwei fachliche Stellungnahmen der FAGW vor, die beide zu folgendem Schluss kommen:

„Wir schlagen für die Weiterführung der Beratungsstelle eine Teil-Finanzierung vor. Der Betrag der ursprünglichen, aber laut neuestem Schreiben irrtümlichen Höhe von [REDACTED] erschiene fachlich vertretbar. Die Teilförderung sollte einen Anreiz setzen, durch Einbeziehung von Psychotherapeuten die Mittel der Krankenkassen für dieses Versorgungsgebiet zu gewinnen.“

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wieso die Stellungnahmen vom 20. Februar 1998 positiv waren, jene vom 29. Oktober 1997 zum identen Projektinhalt hingegen negativ.

Am **2. März 1998** wurde in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung einstimmig ein Betrag von €8.720,74 für das Projekt [REDACTED] beschlossen. Dabei handelte es sich um einen gem. § 32 Abs. 2 L-VG qualifizierten Beschluss (vorbehaltlich der Zustimmung des Landesfinanzreferenten). Die Zustimmung des Landesfinanzreferenten erfolgte am 12. März 1998.

Der mit 9. März 1998 datierte Zahlungs- und Verrechnungsauftrag der FAGW wurde schließlich am 23. März 1998 von der Landesbuchhaltung durchgeführt.

Mit Eingang 10. März 1999 wurde durch die Gemeinde Frohnleiten (Förderempfänger) fristgerecht der Tätigkeitsbericht für 1998 an die FAGW übermittelt und mitgeteilt, dass die Originalbelege zeitgleich an die Landesbuchhaltung gesandt wurden.

Mit Schreiben vom 8. August 1999 bescheinigt die Prüfstelle der Landesbuchhaltung die belegmäßige Prüfung und befindet damit die Nachweise für den Förderungsbetrag von € 8.720,74 für „in Ordnung“. Weiters heißt es:

„Vorausgesetzt, dass die auf den Originalbelegen angeführten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, wird die widmungsgemäße Verwendung anerkannt.“

Vorgelegt wurden Rechnungen (Honorare) im Gesamtbetrag von [REDACTED] von 2 Personen für Beratungen aus dem Jahre 1998. Davon betragen die Rechnungen für die Psychotherapeutin [REDACTED], für eine weitere Person [REDACTED].

Anerkannt durch die Landesbuchhaltung wurden für die Psychotherapeutin [REDACTED], für die weitere Person [REDACTED], also in Summe €8.720,74. Dies entspricht der lt. Beschluss vom 2. März 1998 genehmigten Summe. Im Antrag vom 26. Jänner 1998 wurde jedoch als geplanter Aufwand für die Psychothe-

rapeutin _____, für 2 weitere Personen je _____ und für „diverse Vortragende“ _____ angegeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Akt der FAGW eine Begründung oder Nachfrage bezüglich der Differenz zwischen geplantem und nachgewiesenem Aufwand bei der Kostenposition „Psychotherapeutin“ nicht aufscheint.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Fachabteilung 8 B hält zum o.a. Prüfbericht Folgendes fest:

Im Zusammenhang mit den Förderungen der Jahre 1996 und 1998 durch die damalige Fachabteilung für das Gesundheitswesen (FAGW) konnte von Seiten des Förderungswerbers die widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen werden, in der Umsetzung des Projektes hat letztlich ein erhöhter Einsatz der Psychotherapeutin stattgefunden, womit auf eine entsprechende Nachfrage reagiert wurde. Das tatsächliche Einsatzvolumen, das sich gegenüber einem in der Planungsphase geschätzten Einsatzvolumen der Psychotherapeutin verändert hat, ist für die Fachabteilung plausibel und fachlich vertretbar.

In der Zwischenzeit wurde auch die Förderabwicklung in der Fachabteilung 8 B umstrukturiert.

4. FÖRDERUNG MURRADWEG R 2 ABSCHNITT „RINTPARK – FROHNLEITEN“

Mit RSB vom 22. April 1991 wurde die Errichtung des Murradweges R 2 im Abschnitt „Bruck – Gratkorn“ genehmigt. Der vom Landesrechnungshof geprüfte Teil in diesem Abschnitt betrifft das Detailprojekt 2003 **R 2 Murradweg – Abschnitt „Rintpark – Frohnleiten“ an der Brucker Begleitstraße L 121 von Best.-km 22,360 bis Best.-km 23,935.**

Beim Abschnitt „Rintpark - Frohnleiten“ handelt es sich um eine **Neuanlage** eines kombinierten Geh- und Radweges. Laut **RSB vom 26. Jänner 2004** wird dadurch eine sichere Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen den Ortschaften Rothleiten und Frohnleiten geschaffen und damit gleichzeitig die Verkehrssicherheit auf der L 121 erhöht. Die Notwendigkeit der Errichtung eines von der Hauptfahrbahn getrennt geführten, 2,50 m breiten Geh- und Radweges wird mit der Verkehrsdichte auf der L 121 begründet. Mittels dieses Beschlusses, der auch gemäß § 8 LStVG erforderlich ist, wurde für die geschätzten Errichtungskosten von € 260.000,- eine Kostentragung des Landes in der Höhe von 50 % genehmigt.

Weiters wird im RSB angeführt, dass ein entsprechendes **Verwaltungsübereinkommen** zwischen Land und Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung für den Bau und Betrieb des gegenständlichen Radweges bereits unterfertigt vorliege.

Besagtes Schriftstück wurde allerdings erst in der Gemeinderatssitzung vom **30. März 2004** einstimmig angenommen. Das Übereinkommen räumt u.a. dem Landesrechnungshof das Recht zur Kontrolle der gewährten Förderung ein.

Am **12. September 2005 unterschrieben** die dazu bevollmächtigten Organe der Gemeinde Frohnleiten dieses Übereinkommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Verwaltungsübereinkommen mit der Stadtgemeinde Frohnleiten über das Detailprojekt 2003 R 2 Murradweg – Abschnitt „Rintpark – Frohnleiten“, entgegen der Aussage im RSB vom 26. Jänner 2004 erst am 12. September 2005 rechtsgültig geworden ist.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder:

Beiliegend wird die Stellungnahme der Abteilung 18 zum Landesrechnungshofbericht in Vorlage gebracht und in diesem Zusammenhang betont, dass diese meine Zustimmung findet.

Bezugnehmend auf den Prüfbericht des Landesrechnungshofes betreffend „Kontrolle der Gebarung der Stadtgemeinde Frohnleiten, der Gemeindebetriebe Frohnleiten und aller weiteren Beteiligungen“ darf ich Ihnen zu Punkt 4. Förderung Murradweg R2, Abschnitt „Rintpark - Frohnleiten“ folgende Stellungnahme übermitteln:

Im RSB vom 26. Jänner 2004 wurde korrekterweise festgehalten, dass es ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen zwischen Land und Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung für den Bau und Betrieb des gegenständlichen Radweges gibt, nämlich jenes vom 03. Juli 1991.

Ein weiteres Übereinkommen wurde nur deshalb abgeschlossen, weil in jenem aus dem Jahre 1991 der Passus „Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle“ durch den Landesrechnungshof nicht festgehalten war.

Nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Frohnleiten wurden die Rechnungen und Belege durch die Fachabteilung 18B überprüft. Im Zuge dessen wurden Gesamtkosten von € 246.154,48 festgestellt.

Der Förderbetrag des Landes in der Höhe von € 123.077,24 (50 % der Gesamtkosten) wurde am 20. Dezember 2004 angewiesen.

5. FÖRDERUNGEN TECHNOLOGIE UND MARKETING CENTER FROHNLEITEN (TMC)

5.1 Unternehmensgegenstand des TMC

Der Technologiepark Frohnleiten („Technologie und Marketingcenter Frohnleiten“) ist als Dienstleistungszentrum konzipiert, das Büro- und Gewerbeflächen anbietet. Insbesondere soll das Zentrum der Gründung, Ansiedelung und Entwicklung von technologieorientierten Jungunternehmen dienen.



Bild: Eingangsbereich, Bauabschnitt I, Ansicht von Süd-West
(Quelle: <http://www.frohnleiten.at/tmc/>)

Im Rahmen des Projektes „Technologie und Marketingcenter Frohnleiten“ wurden **folgende Förderungen abgewickelt:**

- Ein **Beratungskostenzuschuss** von maximal **€29.650,52** gemäß einem Förderungsübereinkommen vom 11. November 1999 (laut Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung, gültig bis 30. Juni 2000)
- Ein nicht rückzahlbarer **Projektkostenzuschuss** von maximal **€499.625,73** gemäß einem Förderungsübereinkommen vom 9. August 2000 (Beihilfe für Regionale Projekte laut Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung, gültig seit 1. Juli 2000)

- Ein weiterer nicht rückzahlbarer **Projektkostenzuschuss** von maximal **€199.250,--** gemäß einem Förderungsübereinkommen vom 9. Jänner 2004 (Beihilfe für Regionale Projekte laut Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung, gültig seit 1. Juli 2000)

Alle drei oben genannten Förderungen stammen zur Gänze aus **Förderungsmitteln des Landes Steiermark** und wurden von der **Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)** bzw. deren Tochter **Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (IFG)** abgewickelt.

Zur Förderungsabwicklung durch die SFG / IFG:

Im Zuge von Förderungsangelegenheiten von Impulszentren hat bis Ende des Jahres 2002 die IFG die Förderungsverträge (im Auftrag des Landes Steiermark) mit dem Förderungsnehmer abgeschlossen. Vor Vertragserrichtung erfolgte die Genehmigung der Förderungen durch die befugten Organe (Geschäftsführung) der SFG.

Ab dem Jahr 2003 schließt die SFG auch die Förderungsverträge (im Auftrag des Landes Steiermark) mit den Förderungsnehmern ab. Weiterhin ist aber die IFG im Rahmen von Impulszentren für Förderungsangelegenheiten (Entwicklung und Bau) strategisch wie auch operativ zuständig.

Wie schon in Kapitel Prüfungsmaßstab auf Seite 11 angeführt, wird auch hier darauf hingewiesen, dass dem Landesrechnungshof eine **Gebärungsprüfung** in den oben genannten Förderungsfällen, also eine Überprüfung hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **nicht möglich** ist.

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:

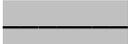
Da es dem LRH nicht möglich ist, einerseits die Förderungen des ursprünglich eingereichten Projektes für das Technologie- und Marketingcenter Frohnleiten

zu überprüfen und andererseits auch eine vollständige Überprüfung, insbesondere eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Frohnleiten, der Gemeindebetriebe Frohnleiten und aller weiteren Beteiligungen, durchzuführen, wird der gegenständliche Bericht seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch angeregt, in Zukunft sämtliche Prüfungsvorbehalte in den Förderverträgen und Förderzusagen anzumerken sowie Möglichkeiten zu schaffen, die eine inhaltliche Überprüfung der geförderten Projekte gewährleisten.

5.2 Chronologie

Die grundlegenden Schritte bzw. Meilensteine der Förderungen lassen sich überblicksmäßig nachstehend darstellen (aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die drei Förderungen farblich unterschiedlich dargestellt):

17.12.1997	Schreiben der Gemeinde Frohnleiten an die SFG / IFG: Machbarkeitsstudie von fünf Beratungsinstitutionen um € 61.771,91 - <u>Beratungskostenzuschuss</u> durch SFG / IFG von 50 %
29.12.1997	Baurechtsvertrag: Vermögensverwaltungsgesellschaft - Gemeinde Frohnleiten
Juni 1998	Anbot Machbarkeitsstudie und Projektplanung durch ein externes Beratungsunternehmen an Gemeinde Frohnleiten
12.11.1998	Ansuchen Gemeinde Frohnleiten bei SFG / IFG um Beratungskostenzuschuss für ein Beratungsunternehmen, Kosten: € 59.301,03 - Zuschuss: 50 %
23.03.1999	Machbarkeitsstudie
11.11.1999	Förderungsvertrag mit IFG über Beratungskostenzuschuss
21.12.1999	Vorlage Belege über € 60.434,73 durch Gemeinde Frohnleiten an SFG
09.02.2000	Auszahlung von € 28.909,25
04.05.2000	Ansuchen der „TMC GmbH in Gründung“ bei SFG / IFG um <u>Projektkostenzuschuss</u> (25 % der Gesamtprojektkosten von € 1,998.502,94)
15.06.2000	Förderungsvertrag IFG mit „TMC GmbH in Gründung“ über Projektkostenzuschuss (25 % von € 1,998.502,94)
31.07.2000	Gesellschaftsvertrag TMC GmbH
Februar 2001	Baubeginn Bauabschnitt I
05.02.2001	ERP-Kredit in der Höhe von 
06.07.2001	Erste Teilzahlung der SFG / IFG-Förderung in der Höhe von € 249.812,87 (Teilabrechnung)
Oktober 2001	Fertigstellung Bauabschnitt I

- 05.12.2001** Zweite und letzte Teilzahlung der SFG / IFG-Förderung in der Höhe von € 212.586,26 (Schlussrechnung)
- 01.01.2002** Geschäftsführerwechsel bei TMC GmbH
- 23.05.2003** Ansuchen der TMC GmbH bei SFG um Projektkostenzuschuss (25 % von € 797.000,--)
- 01.09.2003** Strategiepapier der TMC GmbH „Gesamtsystem Entsorgung und Recycling“
- November 2003** Baubeginn Bauabschnitt II
- 10.12.2003** Änderungsbeschluss der SFG über Kostenerhöhung um € 100.000,-- (Förderhöhe der SFG bleibt gleich: 25 % von € 797.000,--, das sind € 199.250,--)
- 09.01.2004** Förderungsvertrag SFG mit TMC GmbH (21,21 % von € 897.000,--, max. € 199.250,--)
- Juni 2004** Fertigstellung Bauabschnitt II
- 16.02.2005** Zusage ERP-Kredit: 
- 17.05.2005** Auszahlung SFG-Förderung: € 199.250,--

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zur Chronologie zum Bauabschnitt II wäre zu ergänzen, dass ein Förderungsbeschluss der SFG auf Basis von förderbaren Kosten in Höhe von EUR 797.000,00 bereits am 1.10.2003 – und damit vor Baubeginn für den Bauabschnitt II – erfolgt ist.

5.3 Beratungskostenzuschuss

5.3.1 Vorgeschichte

Die Gemeinde Frohnleiten hat im Jahre 1993/94 eine Untersuchung in Auftrag gegeben, um Möglichkeiten und Entwicklungschancen, speziell für Frohnleiten als Teil des Grazer Raumes aufzuzeigen. Daraus ergab sich in der Folge im Wesentlichen ein aus 3 Komponenten bestehendes Modell:

1. Ein Gründerzentrum gekoppelt mit einer Venture Capital-Stiftung (Risikobeteiligung an jungen Unternehmen)
2. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Zusammenhang mit regionalen Schwerpunkten
3. Universitäts- bzw. außeruniversitäre Lehrgänge als ergänzendes Element

Weiters wird in einem Schreiben vom 17. Dezember 1997 der Gemeinde Frohnleiten an die SFG mitgeteilt, dass auf einem kürzlich vertraglich gesicherten Grundstück **die Errichtung eines neuartigen Technologie- und Dienstleistungszentrums geplant sei**. Die Marktgemeinde Frohnleiten benötige hierzu eine Machbarkeitsstudie, die bis spätestens April 1998 die entsprechenden Elemente des Modellprojekts und ihre Kombination auf konkrete Umsetzungschancen durchleuchtet und eine klare Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat hinsichtlich Projektplan, Kosten und Finanzierung darstellen solle. Die Kosten dieser Machbarkeitsstudie betragen voraussichtlich €61.771,91. Ausgeführt werden soll diese Studie von einem Team bestehend aus fünf verschiedenen Beratungsinstitutionen.

Mit einem mit **29. Dezember 1997** rechtsgültigen **Baurechtsvertrag** wurde der Gemeinde Frohnleiten das Baurecht an einem Grundstück im Ausmaß von 59.473 m² eingeräumt. Baurechtsgeber des Grundstückes ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Frohnleiten.

Das Baurecht beginnt demnach am 1.1.1998 und endet mit 31.12.2047.

Gleichzeitig wurde im Vertrag festgehalten, dass die Baurechtsnehmerin (Gemeinde Frohnleiten) beabsichtige, auf der mit dem Baurecht belasteten Liegenschaft Sportanlagen sowie einen **Technologiepark** zu errichten und zu betreiben. Eine, anderen Zwecken als dem Sport bzw. einem Technologiepark dienende Errichtung von Gebäuden, wie z.B. eines Hotels, sei ausdrücklich nicht erlaubt.

Bei Erlöschen des Baurechtes verpflichtet sich die Baurechtsnehmerin (Gemeinde Frohnleiten), die errichteten Bauwerke bis auf die Grundmauern abzutragen und die Baurechtsfläche dem Baurechtsgeber in einer für Bauzwecke geeigneten Form zu übergeben. Dem Baurechtsgeber stehe dabei das Wahlrecht zu, auf die Abtragung der Gebäude ganz oder teilweise zu verzichten, für diesen Fall gingen die errichteten Bauwerke entschädigungslos in das Eigentum des Baurechtsgebers über.

5.3.2 Ansuchen

Das Ansuchen der Marktgemeinde Frohnleiten um Förderung der Machbarkeitsstudie langte am **12. November 1998** bei der IFG ein. Der dort angegebene Titel der Projektbeschreibung lautet:

„Machbarkeitsstudie und Konzept zur Errichtung eines Technologie und Marketing Centers sowie zur kooperativen Vernetzung von Unternehmen in der Marktgemeinde Frohnleiten.“

Laut dem Ansuchen erwarte man sich neue Impulse für die regionale Wirtschaftsentwicklung im Zusammenhang mit der Förderung, der Gründung und Entwicklung von technologieorientierten Jungunternehmen. Dabei sei **die Errichtung des Centers jedoch nur der Kern der angestrebten Maßnahmen**, mit dem gemeinsamen Ziel, die Gemeinde als modernen Unternehmensstandort neu zu positionieren.

Der Beratungsauftrag habe dabei folgenden Inhalt:

- Machbarkeit der Umsetzung des Technologie- und Marketing Centers (betriebswirtschaftliche Analyse)
- Überprüfung der kooperativen Vernetzung von Unternehmen
- detaillierte Konzepterstellung für den Fall einer positiven Entscheidung

Als Beratungsunternehmen wurde eine Firma mit Sitz in Graz beauftragt. Die Beratungskosten werden mit € 59.301,03 inkl. USt angegeben.

Aus dem, diesem Ansuchen zugrunde liegenden „Angebot Wirtschaftsinitiative Frohnleiten“ des Beratungsunternehmens an die Marktgemeinde Frohnleiten, datiert mit **Juni 1998**, geht hervor, dass der gesamte Zeitrahmen noch nicht abschätzbar sei und der **Richtsatz** für eine Tagesleistung **€581,38 (exkl. MWSt und Spesen)** betrüge. Die Pauschalpreise für Teilprojekte könnten unter diesem Richtsatz liegen. Die Rechnungslegungen seitens des Anbieters erfolgten monatlich.

Aus dem Angebot geht auch hervor, dass das Projekt in insgesamt 6 „Phasen“ aufgliedert werden soll, davon werden für **Phase 1 bis 4** (Projektdefinition, Potentialstudie Teil 1 und 2, Konzepterstellung) in Summe **64 Tage** kalkuliert. Für die Phasen 5 und 6 (Umsetzung, Bauvorhaben, Akquisition der Mieter, Organisation des Beraterteams, Vernetzung und Einrichtung aller Plattformen, Betrieb) werden keine Zeitangaben gemacht.

Am **19. August 1998** erteilte die Gemeinde Frohnleiten den **Auftrag** an das Beratungsunternehmen zur Umsetzung des Projektanbotes „*Wirtschaftsinitiative Frohnleiten*“.

Am **16. September 1999** wurde durch die Geschäftsführung der SFG beschlossen, den beantragten Beratungskostenzuschuss zu gewähren.

Das **Förderungsübereinkommen wurde am 7. Oktober 1999** durch die Gemeinde Frohnleiten unterfertigt. Die firmenmäßige Unterzeichnung der IFG im Auftrag des Landes Steiermark erfolgte am 11. November 1999. Im Übereinkommen wurden die Kosten der Beratung mit **€59.301,03** bestimmt und ein Beratungskostenzuschuss in der Höhe von 50 % dieser Kosten, also maximal von €29.650,52 vereinbart.

Da die Gemeinde nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wurde auch die in den Kosten enthaltene Umsatzsteuer als förderfähig anerkannt, wobei die Förderung erst nach Bezahlung der Beratungskosten durch den Förderungswerber sowie nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbestätigungen angewiesen wird.

Die Frist für die Auszahlung des Beratungskostenzuschusses endet am 31. Dezember 1999. Alle bis dahin nicht angeforderten Förderungsbeiträge aus diesem Förderungsübereinkommen sind ab diesem Zeitpunkt als erloschen zu betrachten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Frohnleiten für die Machbarkeitsstudie im Schreiben an die SFG vom 13. Dezember 1997 von Kosten von €61.771,91 für einen Beraterpool bestehend aus fünf unterschiedlichen Beratungsinstitutionen ausgegangen ist, dass hingegen am 9. November 1998 um einen 50 %-igen Beratungskostenzuschuss für Kosten eines einzigen Beratungsunternehmens in Höhe von €59.301,03 angesucht wurde.

Die in diesem Ansuchen angegebenen Kosten wurden schließlich von der SFG / IFG mit 11. November 1999 vertraglich als anrechenbare Kosten rückwirkend für den Zeitraum 9. November 1998 bis 31. Dezember 1999 fixiert.

Mit 21. Dezember 1999 wurden mittels Verwendungsnachweis (Formular bzw. Rechnungen einschließlich Zahlungsbestätigungen) Projektkosten von €60.434,73 (inkl. USt) durch die Gemeinde Frohnleiten vorgelegt.

Davon hat die SFG / IFG ein Betrag von €57.818,51 als anrechenbar anerkannt. Somit beträgt der 50 %-ige Beratungskostenzuschuss €28.909,25.

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Hinsichtlich der für das Projekt ursprünglich beantragten Projektkosten und der tatsächlichen Genehmigung ist festzuhalten, dass der ursprüngliche Antrag per 9.11.1998 hinsichtlich der Kosten auf Basis von konkreten Angebotsunterlagen überarbeitet wurde. Als Projektzeitraum wurde schließlich der Förderungszeitraum mit 9.11.1998 (Datum des endgültigen Förderungsansuchens) bis 31.12.1999 festgelegt.

5.3.3 Die Machbarkeitsstudie

Der Titel der Studie lautet:

***„Machbarkeitsstudie und Konzept zur Errichtung
des Technologie und Marketing Centers Frohnleiten“***

datiert vom 23. März 1999 und wurde vom bereits erwähnten Beratungsunternehmen mit Sitz in Graz verfasst.

Im Rahmen dieser Studie soll die Machbarkeit der Umsetzung des TMC überprüft sowie ein detailliertes Konzept erstellt werden. Der Schwerpunkt dieses Konzeptes (dieser Beratung) liege dabei in der Strategieentwicklung, bei der Aufbau- und Ablauforganisation, der betriebswirtschaftlichen Analyse sowie in der Schwer- und Zielpunktsetzung des TMC.

Ziel der Errichtung des TMC sei demnach die **Stärkung der Attraktivität der Gemeinde** als moderner Wirtschaftsstandort durch die Ausschöpfung vorhan-

dener Potentiale, konkret durch die **Gründung und Ansiedelung neuer Unternehmen in der Region**, ausgehend von regionalen Leitbetrieben.

Dieses Ziel solle im Rahmen einer „generell angelegten Wirtschaftsoffensive“ („Wirtschaftsinitiative Frohnleiten“) erfolgen. **Ausgangspunkt und Zentrum** dieser bilde die Errichtung eines Technologie und Marketing Centers (TMC) in Frohnleiten. So sollten wiederum **weitere Innovationsprozesse** (nach dem Muster: Ideengenerierung – Ideenakzeptierung – Ideenrealisierung) angestoßen werden.

Als **Effekt** solle die Steigerung des Images für die Gemeinde, sowie Vorteile für die Bürger und Unternehmen der Gemeinde erzielt werden:

- Gründung und Ansiedelung neuer Unternehmen
- Entstehung neuer (vor allem hochqualifizierter) Arbeitsplätze
- Erhöhung des Exportanteils der Unternehmen
- Steigerung der Kooperationsbereitschaft zwischen den Unternehmen
- Senkung der Auspendlerquote
- Steigerung der Kaufkraft in der Region
- Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Frohnleiten

Neben der physischen Errichtung des TMC sollten vor allem folgende **Maßnahmen** zum Erfolg des Zentrums beitragen:

- Betreuung von (Jung-)Unternehmen und Installierung einer Plattform bzw. Drehscheibe für alle von der Gemeinde gesetzten Initiativen
- Strukturverbesserungen, kooperative Vernetzungen und Dienstleistungen, die die Entwicklung von Unternehmen fördern
- Anbieten eines Pakets für neue Betriebsansiedelungen
- Erstellen eines ganzheitlichen Marketingkonzeptes (Unternehmen-TMC-Gemeinde)

Die Machbarkeitsstudie sieht bei der **Organisation** des TMC eine Trennung in eine Träger- und in eine Betreibergesellschaft vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Trennung bis dato nicht erfolgt ist.

Die in der **Machbarkeitsstudie** durchgeführte Analyse kommt zum Schluss:

„Aus der Benchmarking-Analyse ist erkennbar, dass der Standort Frohnleiten dem Vergleich mit bereits bestehenden Technologiezentren standhält. Grundsätzlich ist deshalb das Projekt Technologie und Marketing Center Frohnleiten positiv zu bewerten.“

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Hinsichtlich der Organisation des TMC war laut Machbarkeitsstudie eine Trennung in eine Träger- und eine Betreibergesellschaft vorgesehen, die jedoch in der Form bisher nicht umgesetzt wurde. Dazu ist festzuhalten, dass eine derartige Trennung im Zusammenhang mit geförderten Impulszentrum-Projekten zwar vorkommt, diese Trennung jedoch keine Förderungsvoraussetzung darstellt.

5.4 Gründung der TMC GmbH

Mit dem am 31. Juli 2000 errichteten Gesellschaftsvertrag wird die „Technologie- und Marketing Center Frohnleiten GmbH“ gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Technologieparks in Frohnleiten, sowie die Finanzierung von und die Beteiligung an Unternehmen aller Art.

Gesellschafter	Betrag	Anteil
Stadtgemeinde Frohnleiten	€ 26.250,--	75 %
„Gemeindebetriebe Frohnleiten, Gesellschaft m.b.H.“	€ 4.375,--	12,5 %
AWEKA - Kapitalverwaltungsgesellschaft m.b.H.	€ 3.500,--	10 %
Gemeinde Schrems	€ 875,--	2,5 %
Summe (Stammkapital):	€ 35.000,--	100,0 %

Zum **Geschäftsführer** wird der Verfasser der Machbarkeitsstudie bestellt.

Ein Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen.

5.5 Bauabschnitt I

5.5.1 Ansuchen und Förderungsvertrag

Am **4. Mai 2000**, also noch vor der Errichtung des Gesellschaftsvertrages, wird durch die „**Technologie und Marketing Center Frohnleiten Ges.m.b.H in Gründung**“ um einen **Projektkostenzuschuss** für den Bau eines Gebäudes, bestehend aus Unter-, Erd- und Obergeschoss, mit einer Bruttogeschossfläche von 2.100 m² bei der SFG angesucht. Die Gesamtprojektkosten werden dabei mit € 1,998.502,94 angegeben.

Im Formular des Ansuchens wird unter Punkt „**A.3. Projektverantwortlicher**“ der Geschäftsführer jenes Beratungsunternehmens, das die Machbarkeitsstudie verfasst hat, angegeben.

Dem Ansuchen ist eine **Projektbeschreibung**, eine Darstellung der Projektfinanzierung, ein Gesellschaftsvertrag sowie die Ansicht des Gebäudes beigelegt.

Sowohl im Ansuchen als auch in der 13 Seiten umfassenden Projektbeschreibung wird inhaltlich vielfach auf die **Machbarkeitsstudie** verwiesen bzw. ist die Projektbeschreibung im Wesentlichen eine Kurzfassung der Machbarkeitsstudie.

In der Projektbeschreibung wurde davon ausgegangen, dass für den ersten Bauabschnitt mit einer 70 %-igen Auslastung (Anm.: Vermietung) zu rechnen sei, sowie die Schaffung von zunächst geschätzten 55 neuen Arbeitsplätzen zu erwarten wäre. Ab dem 3. Bestandsjahr wäre mit einer Auslastung von 90 % und mit bis zu 75 neu geschaffenen Arbeitsplätzen zu rechnen. Im Detail wird dazu in der Projektbeschreibung angeführt:

„Grundsätzlich liegt dem Baukonzept eine Modulbauweise zu Grunde, d.h. dass die Gebäude flexibel erweiterbar sind. Die Errichtung des TMC wird in Baustufen gegliedert, die jederzeit eine 90%-ige Auslastung garantieren sollen.

Für die Baustufe 1 sind bereits eine Große Zahl von Interessenten vorhanden. Zur Akquisition der Mieter wurde im April bereits ein erster Gründertag veranstaltet.“

Eine Liste der an einer Einmietung interessierten Unternehmer wurde der Projektbeschreibung beigelegt.

Zur Ausstattung des Gebäudes wird in dem Schriftstück wie folgt Stellung bezogen:

„Das Zentrum selbst wird mit modernsten Telekommunikationseinrichtungen ausgestattet. Auf Seiten der Datentechnik wird das Zentrum an das lokale Kabelnetz angebunden, das Hochgeschwindigkeitsübertragungen zulässt. Innerhalb des Gebäudes werden alle Räumlichkeiten strukturiert verkabelt, wobei für die Unternehmen eine „plug and play“ Funktion gewährleistet wird, inklusive Serveranbindung. Die Präsentationsräume werden mit Videobeamer und IT-Schnittstellen ausgestattet, die multimediale Präsentationen zulassen.“

Bezüglich der **Technologie- und Innovationsschwerpunkte** heißt es in der Projektbeschreibung:

„Die Schwerpunktsetzung Verfahrens- und Umwelttechnologie erfolgt auf Grund der Anlehnung an die vorhandenen Industriebetriebe der Region. Dadurch können die Synergieeffekte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Struktur in Frohnleiten am effizientesten genutzt werden. Es wird dadurch eine Clusterorientierung mit dem Thema „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ gefördert, die durchaus von Großbetrieben getragen wird. Die Notwendigkeit von Großbetrieben im Aufbau eines Clustersystems zeigt uns das Beispiel AC Styria.“

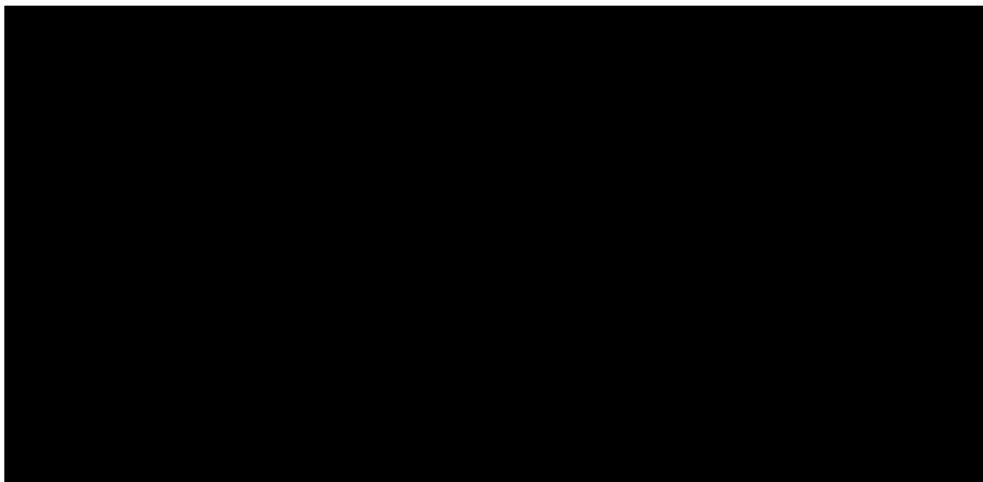
Als Beilage findet sich im Antrag auch eine **Plan-Bilanz** und eine **Plan-G&V** für einen Zeitraum von 25 Jahren. Eine (Plan-)Liquiditätsrechnung liegt dagegen nicht bei.

Schon im Ansuchen um den Beratungskostenzuschuss wurde ausdrücklich betont, dass die (physische) Errichtung des Gebäudes nur die Grundlage zur Neupositionierung der Gemeinde als modernen Wirtschaftsstandort darstelle. Die in der **(Plan-) Erfolgsrechnung** ausgewiesenen Aufwände für **„Personal-kosten Management“** und für **„Marketing“** sind daher für die **weiteren Kernleistungen des TMC** geplant.

Beim geplanten Pachtaufwand zeigt sich im ersten Betriebsjahr, dass die tatsächlichen Aufwendungen den Plan um das Dreifache übersteigen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die geplanten Pachtkosten nur ein Drittel der tatsächlichen Pachtkosten betragen und daher nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Das Gebäude der TMC GmbH wird bilanziell über 25 Jahre abgeschrieben. Dem gegenüber soll planmäßig laufend Umlaufvermögen (Bar- / Bankguthaben) aufgebaut werden. Zur Verdeutlichung der Vermögensentwicklung folgende Übersicht:



Ob die SFG / IFG eine Prüfung der Planrechnung durchgeführt hat, konnte mangels Dokumentation im Akt nicht festgestellt werden.

Eine über die Darstellung der vom Förderungswerber im Rahmen seines Antrages angegebenen Plandaten hinausgehende Aussage des Landesrechnungshofes zur Frage der Wirtschaftlichkeit des Projektes ist nur durch eine Gebarungsprüfung möglich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Förderungsrichtlinien der Steirischen Wirtschaftsförderung (z.B. Kriterien wie Wirtschaftlichkeit oder Qualität der Geschäftsführung) inhaltlich klarer zu definieren. So werden konkrete Vorgaben für Förderungsgeber und Förderungswerber geschaffen und die Transparenz der Förderungsabwicklung erhöht.

Am **15. Juni 2000** wurde schließlich der **Förderungsvertrag** für den Zeitraum 4. Mai 2000 bis 30. Juni 2001 über einen nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten von € 1,998.502,94, maximal jedoch € 499.625,73 aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes Steiermark rechtsgültig.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Juli 2000 wurde die **Technologie und Marketing Center Frohnleiten GmbH** (TMC GmbH) gegründet.

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zur Anmerkung des Landesrechnungshofes „ob die SFG/IFG eine Prüfung der Planrechnung durchgeführt hat, konnte mangels Dokumentation im Akt nicht festgestellt werden“ ist festzuhalten:

Eine Projektprüfung für eine Förderungsbeurteilung durch die SFG erfolgt in jedem Fall auf Basis aller vorgelegten Projektunterlagen, wobei selbstverständ-

lich auch die Machbarkeit und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Projekte anhand von Geschäftszahlen bzw. Planrechnungen vorgenommen wird. Nachdem die Wirtschaftlichkeit eines Projektes im Rahmen der SFG-Richtlinie bzw. der Aktionsprogramme der SFG eine Förderungsvoraussetzung darstellt, ist bei einer positiven Beschlussvorlage – auch ohne entsprechende Dokumentation im Förderungsakt – jedenfalls davon auszugehen, dass alle verfügbaren Projektunterlagen geprüft und beurteilt wurden. Für den Fall, dass Bedenken zu den vorgelegten Planrechnungen bestanden hätten, würde dies im Förderungsvorschlag jedenfalls mit entsprechender Begründung dokumentiert werden, weshalb in Anbetracht dieser Umstände eine positive Beschlussfassung vorgeschlagen wird.

Hinsichtlich der nur teilweisen Weitergabe der Betriebskosten wird festgehalten, dass geförderte Technologiezentren in der Regel eine Infrastruktur für die Ansiedlung von Betrieben darstellen und diese nicht in erster Linie auf Gewinn ausgerichtet sind. Etwaige Gewinne aus den Zentren sind für wirtschaftspolitische Maßnahmen in der Region einzusetzen, wobei auch eine Reduktion der Betriebskosten zur Attraktivierung des Standortes zulässig ist und dieser Umstand daher nicht gesondert zu hinterfragen war. Insgesamt wurde anhand der Planrechnungen nachgewiesen, dass unter den Planungsprämissen eine Wirtschaftlichkeit des Zentrums gegeben und eine [REDACTED] [REDACTED] jedenfalls sichergestellt werden kann.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung (z.B. Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, Qualität der Geschäftsführung) inhaltlich klarer zu definieren, sei angemerkt, dass eine Wirtschaftlichkeit von Impulszentren bereits bei Deckung der Kosten und Kredittilgungen ausreichend gegeben ist und eine Gewinnerzielung nicht vorausgesetzt wird. Hinsichtlich der Qualität der Geschäftsführung ist eine entsprechende Regelung in den Förderungsübereinkommen vorgesehen.

5.5.2 Baufortschritt

Mit Februar 2001 wurde mit den Bauausführungen begonnen.

Am 5. Februar erfolgte die Zuzählung des ERP-Kredites in der Höhe von Eine Kopie des diesbezüglichen Darlehensvertrages konnte im Förderungsakt der SFG vorgefunden werden.

Am 15. Februar erfolgte der Abschluss des Mietvertrages über das mit 5.461 m² ausgewiesene Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet wurde und an dem die Gemeinde Frohnleiten Ende 1997 das Baurecht erworben hatte (siehe oben, Seite 31).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Gebäude der TMC GmbH auf fremdem Grund als Superädifikat errichtet wurde. Die Gesellschaft (TMC GmbH) leistet dafür dem Baurechtsnehmer, der Stadtgemeinde Frohnleiten, die gleichzeitig 75 %-Gesellschafter der TMC GmbH ist, ein jährliches Pachtentgelt.

Die erste Teilzahlung der SFG / IFG-Förderung an die TMC GmbH erfolgte nach Vorlage einer Zwischenabrechnung am 6. Juli 2001 in der Höhe von €249.812,87, die zweite und letzte Teilzahlung in der Höhe von €212.586,26 am 5. Dezember 2001 nach Legung der Schlussabrechnung.

Zuvor, mit Oktober 2001 wurde der Bau fertig gestellt.

5.5.3 Abrechnung

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Einschau eine stichprobenartige Kontrolle der Belege vor Ort (TMC GmbH) vorgenommen und auf eine ordnungsgemäße Abrechnung der ausführenden Gewerke geschlossen.

Dazu folgende Übersicht der Kosten:

(Beträge in ATS)

Die geplanten Gesamtkosten wurden zwar um 4,55 % unterschritten, dennoch ergaben sich innerhalb der einzelnen Aufwandpositionen gravierende Abweichungen vom Plan. So wurden die Erschließungskosten um ein Viertel unterschritten und die Einrichtungskosten um die Hälfte. Allerdings wurden im Gegenzug dazu die **Planungskosten** im Vergleich zu den im Antrag angegebenen um **beinahe ein Viertel überschritten**.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Akten der SFG Begründungen für diese zwischen – 50,5 und + 23,8 % liegenden Plan-Ist-Differenzen fehlen, wenn auch die Gesamtkosten um 4,55 % unterschritten wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen Plan-Ist-Differenzen nicht nur hinsichtlich der Gesamtkosten eines Projektes zu prüfen, sondern insbesondere auch hinsichtlich der einzelnen Kostenarten(-Gruppen), wie z.B. Planungskosten, Gebäudekosten, Einrichtungskosten etc.

Dabei sind, je nach Förderungssumme bzw. Förderungsart, sinnvolle Grenzen für Abweichungen und im Zusammenhang damit abgestufte Maßnahmen (z.B. Dokumentation, vertiefte Prüfung, Prüfung durch Externe, (teilweise) Rückforderung der Förderung) festzulegen.

Zur Kostenposition „Planungskosten“, die eine **Plan-Ist-Überschreitung der Kosten in der Höhe von 23,82 %** aufweist, wurde seitens der TMC-Geschäftsführung folgendes angeführt:

Für die Erbringung der Ingenieurleistungen für die Planung, Ausschreibung und Überwachung des Projektes wurden zwischen der TMC GmbH und einer Bauplanungsgesellschaft mit Sitz in Wien zwei Verträge abgeschlossen.

Der erste Vertrag ist betitelt mit:

- „Vertrag Generalplanung mit Projektsteuerung vom Vorentwurf bis zum Baubeschluss - Bauvorhaben: Technologie- und Marketing Center Frohnleiten – Bauabschnitt I / Phase 1“ [Hervorhebung durch den LRH]

Der zweite Vertragstitel lautet:

- „Vertrag Generalplanung mit Projektsteuerung vom Baubeschluss bis zur schlüsselfertigen Übergabe - Bauvorhaben: Technologie- und Marketing Center Frohnleiten – Bauabschnitt I / Phase 2“ [Hervorhebung durch den LRH]

Für die Leistungen der beiden Verträge wurde jeweils ein Fixpauschal-Honorar vereinbart, wobei für Mehrleistungen die Vergütung entsprechend angepasst wird bzw. für vom Auftraggeber gewünschte Änderungen nach Freigabe der Teilleistungen durch den Auftraggeber ebenfalls gesondert verrechnet werden. Die Höhe des Honorars wird im Vertrag für die Phase 1 mit _____ angegeben, in jenem der Phase 2 mit _____.

Hervorzuheben ist darüber hinaus der Umstand, dass der Vertrag über die Phase 1 durch den **Auftragnehmer** (die Bauplanungsgesellschaft) mit „Graz, 24. 7. 2000“ datiert ist und der Vertrag über die Phase 2 mit „Graz, 04. 01. 2001“.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Auftraggeber, die TMC GmbH, hingegen beide Bauplanungsgesellschafts-Verträge mit „Graz, 12. 02. 2001“ datiert und durch den damaligen Geschäftsführer firmenmäßig gefertigt hat.

Bis zum 12. Februar 2001, dem Tag der Unterzeichnung der beiden Bauplanungsgesellschafts-Verträge durch den Auftraggeber (TMC GmbH), wurden bereits sämtliche im ersten Vertrag festgeschriebenen Leistungen von der Bauplanungsgesellschaft in Rechnung gestellt und von der TMC GmbH bezahlt. Insgesamt wurden von der Bauplanungsgesellschaft Honorare in der Höhe von _____ in Rechnung gestellt. Diese Höhe liegt innerhalb der im Rahmen des Antrages um Förderung angegebenen Summe für Planungsleistungen von _____.

Das **Belegverzeichnis** zur Kostenposition „**Planungskosten**“ weist neben den Honoraren besagter Bauplanungsgesellschaft (bezeichnet als „Generalplanung“) weitere vier Rechnungen mit der Bezeichnung „**Baukoordination**“ aus. Diese stammen von jenem Beratungsunternehmen, deren Geschäftsführer damals auch gleichzeitig die Geschäftsführung der TMC GmbH inne (und zuvor die Machbarkeitsstudie erstellt) hatte. Dazu folgende Übersicht:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Angesprochen auf die vertraglichen Grundlagen und die Förderungsfähigkeit bezüglich dieser vier Rechnungen, also der durch die TMC GmbH unter der Bezeichnung „**Baukoordination**“ getätigten Zahlungen in der Gesamthöhe von **netto** _____, wurden im Zuge der Einschau die vier betreffenden Belege „*Baukoordination*“ in Kopie vorgelegt.

Trotz mehrmaliger Urgenz konnten jedoch Leistungsaufzeichnungen (Stundenlisten etc.) zu diesen vier Belegen nicht beigebracht werden. Diese wären laut Aussage des damaligen Geschäftsführers der TMC GmbH (und zugleich Geschäftsführer des Beratungsunternehmens) nicht mehr vorhanden.

Bezüglich der Honorare „**Baukoordination**“ wird außerdem auf einen entsprechenden **Umlaufbeschluss** der vier Gesellschafter der TMC GmbH über die Regelung der Geschäftsführervergütung hingewiesen, der dem Landesrechnungshof in Kopie vorliegt.

Der Umlaufbeschluss legt fest, dass die Verrechnung des Geschäftsführerhonorars nicht an die Person des Geschäftsführers selbst zu erfolgen hat, sondern an das im Jahr 1999 mit der Machbarkeitsstudie beauftragte Beratungsunternehmen, wobei die Geschäftsführung dieses Beratungsunternehmens personell ident mit der damaligen Geschäftsführung der TMC GmbH ist. Dabei wird in diesem Beschluss Bezug auf einen **Vertrag vom 2. Jänner 2001 zwischen der TMC GmbH und dem Beratungsunternehmen** genommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die TMC GmbH zwei Verträge bezüglich „Generalplanung mit Projektsteuerung“ mit einer Bauplanungsgesellschaft abgeschlossen hat. Ein weiterer Vertrag zwischen der TMC GmbH und einem Beratungsunternehmen überschneidet sich jedoch inhaltlich hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen mit den beiden Verträgen „Generalplanung mit Projektsteuerung“.

Im Hinblick darauf, dass die Planungskosten um beinahe ein Viertel überschritten wurden, hätte eine Prüfung der Verträge durch die SFG / IFG erfolgen müssen.

Die Empfehlung, im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen Plan-Ist-Differenzen insbesondere hinsichtlich der einzelnen Kostenarten(-Gruppen), wie z.B. Planungskosten, Gebäudekosten, Einrichtungskosten etc. zu beachten bzw. sinnvolle Grenzen für Abweichungen und im Zusammenhang damit abgestufte Maßnahmen festzulegen, wird an dieser Stelle wiederholt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dass die maßnahmenverantwortliche Förderstelle SFG / IFG Leistungsabrechnungen nicht nur hinsichtlich der Höhe, sondern auch im Hinblick auf deren Rechtsgrundlagen überprüft.

Im Rahmen der Förderungsabrechnung wären die Konten bzw. Geschäftsabschlüsse der TMC GmbH auch dahingehend von der SFG / IFG zu überprüfen gewesen, wie sich Aufwendungen für die Vergütung der Geschäftsführung darstellen bzw. ob solche vorliegen, zumal die angesprochenen **Aufwände für Planungs- bzw. Baukoordinationskosten** grundsätzlich nicht als Aufwand zu verbuchen, sondern zu **aktivieren** sind (vgl. RZ 2187 der Einkommensteuer-Richtlinien).

Der Landesrechnungshof hält zusammenfassend fest, dass nur durch eine Gebarungsprüfung festgestellt werden kann, ob der gesamte Anteil jener Leistungen, welche unter der Bezeichnung „Baukoordination“ in Rechnung gestellt worden sind, auch tatsächlich förderfähig gewesen war.

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der Landesrechnungshof stellt in seinem Bericht fest, dass bei der Abrechnung in den einzelnen Kostenpositionen massive Abweichungen zwischen den angesuchten und genehmigten bzw. den tatsächlich abgerechneten Kosten aufgetreten sind und empfiehlt, im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen Plan-Ist-Differenzen nicht nur hinsichtlich der Gesamtkosten eines Projektes zu prüfen, sondern insbesondere auch bei den einzelnen Kostenarten.

Zu dieser Anmerkung ist festzuhalten, dass im Zuge der Abrechnungsprüfung von Projekten jedenfalls die Projektumsetzung und –zielerreichung geprüft wird und diese im Vordergrund steht. Im diesem Sinne werden im Rahmen der genehmigten Projektkosten Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenposi-

tionen jedenfalls auch geprüft und – sofern es sich nicht um wesentliche Abweichungen (i.S. von inhaltlichen Projektänderungen) handelt – toleriert. Im gegenständlichen Projekt hat sich eine Verringerung der Bau- und Erschließungskosten ergeben, die vor allem durch eine zusätzliche Projektüberwachung erreicht werden konnte. Im Gegenzug haben sich höhere Planungskosten, die auch die Projektüberwachung und Baukoordination beinhalten, ergeben, sodass diese Kostenverschiebung akzeptiert werden konnte. Die Einsparung bei der Position Einrichtung und IT resultierte daraus, dass sich bei der Projektumsetzung gegenüber der Projektplanung Kostenvorteile ergeben haben und die geplanten Maßnahmen daher mit geringeren Kosten umgesetzt werden konnten. Das Projektziel wurde durch die gesetzten Maßnahmen jedenfalls erreicht, wodurch die angeführten Kostenverschiebungen akzeptiert werden konnten.

Die Anregungen des Rechnungshofes werden aber gerne aufgenommen; bei Kostenverschiebungen soll künftig eine kurze Begründung für deren Akzeptanz im Abrechnungsprüfbericht vorgesehen werden.

Hinsichtlich der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Prüfung der Rechtsgrundlagen zu den abgerechneten Kosten ist festzuhalten, dass der Zweck der Abrechnungsprüfung in der Ermittlung der förderbaren Kosten und der Erreichung des Projektzieles gemäß Forderungsansuchen und Beschluss liegt.

Eine Prüfung aller projektrelevanten Hintergrundinformationen bzw. Vereinbarungen obliegt in diesem Fall nicht der SFG, sondern ist Aufgabe der Förderungswerber, die entsprechend den Regelungen in den Förderungsübereinkommen eine wirtschaftliche und gesetzeskonforme Projektabwicklung sicherzustellen haben.

Wie bereits bei der Schlussbesprechung zur Prüfung des Landesrechnungshofes durch Vertreter des TMC bzw. der Gemeinde Frohnleiten ausgeführt wurde, waren die Gremien über sämtliche vertragliche Vereinbarungen zum Projekt und zu den Kostenentwicklungen informiert und haben diese auch ausdrücklich genehmigt.

5.6 Bauabschnitt II

Mit Schreiben vom **12. November 2002** trat die TMC GmbH an die SFG mit der Bitte heran, die Förderungsmöglichkeit eines Ausbaues des Gebäudes (Bauabschnitt II) zu prüfen:

„Das Technologie- und Marketing Center Frohnleiten, das im März des heurigen Jahres offiziell eröffnet wurde, hat bereits eine Auslastung von 100 % erreicht. ... Schon in den Sommermonaten zeichnete sich eine hohe Nachfrage nach Büroräumlichkeiten im TMC Frohnleiten ab, die sich nach den oben genannten Veranstaltungen noch verstärkt hat.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bereits im Sommer 2001 eine Auslastung von annähernd 100 % erreicht wurde.

Dem obigen Schreiben sind folgende Beilagen angeschlossen:

„Mieterliste, Events 2002, Grobkostenschätzung (Immorent), Bauskizze“

Aus der Bauskizze bzw. der Grobkostenschätzung geht hervor, dass neben dem ersten, bereits bestehenden Bauabschnitt, weitere 3 Bauabschnitte geplant sind.

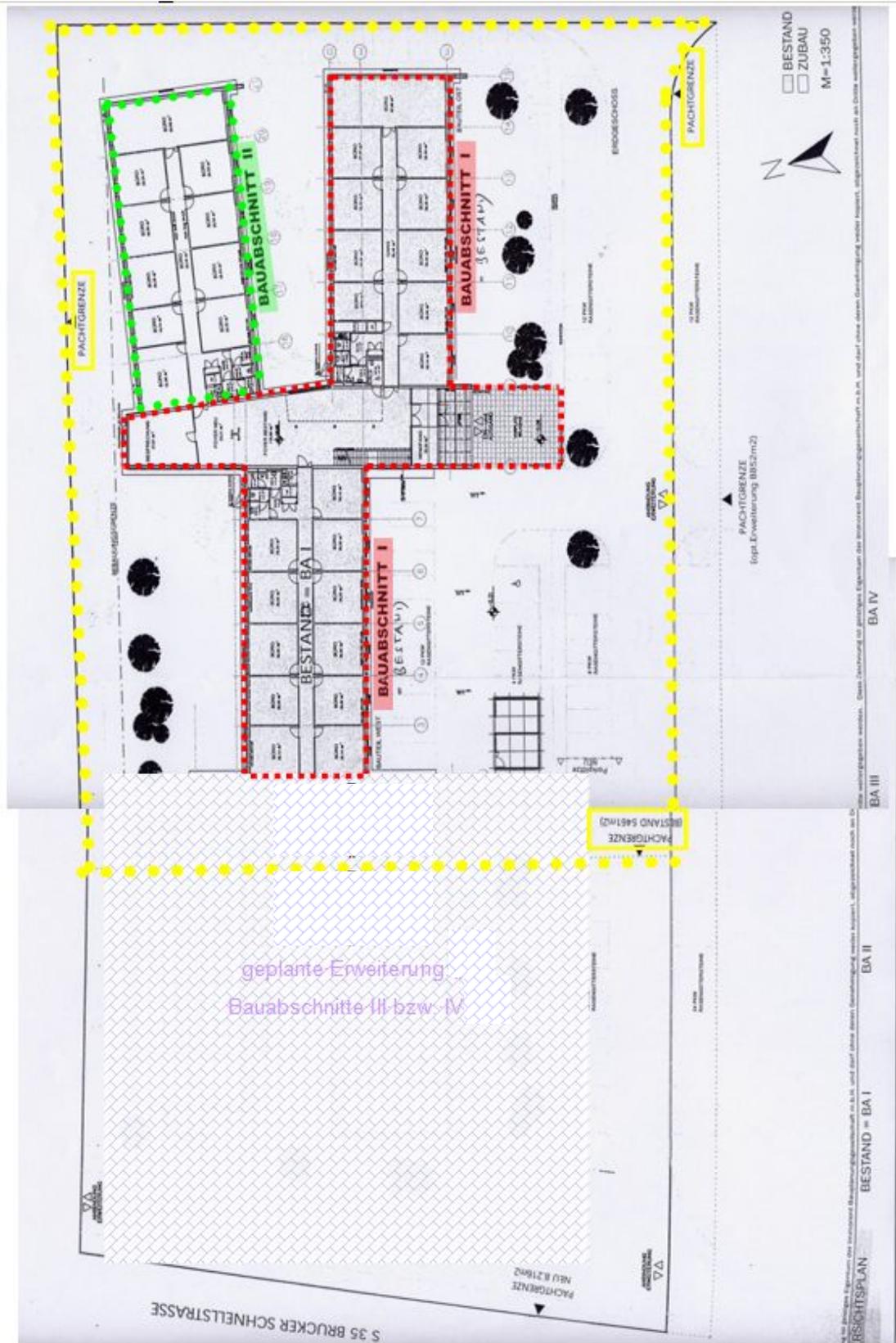


Abbildung: Bauskizze, datiert mit 24.7.2002 (Anmerkung: farbige Markierungen durch den LRH eingefügt)

5.6.1 Ansuchen

Am **23. Mai 2003** wurde durch die TMC GmbH um einen Projektkostenzuschuss für den Bauabschnitt II angesucht.

Im Formular des Ansuchens wird unter Punkt „A.3. Projektverantwortlicher“ der damalige Bürgermeister der Gemeinde Frohnleiten und seit 1. Jänner 2002 Geschäftsführer der TMC GmbH angegeben.

Im Antrag wird ausgeführt, dass die Bauphase I eine „erste Basis für die Annäherung an Leitbetriebe“ gewesen sei:

„Die Umsetzung des thematischen Schwerpunktes konnte durch die erste Mieterstruktur des TMC nur zum Teil verwirklicht werden.“

Weiter heißt es, Ziel sei

*„die Schaffung eines regionalen Technologieverbundes im Bereich der Verfahrens- und Umwelttechnik, mit dem **Schwerpunkt Entsorgungs- und Abfalltechnik** um so **das Gesamtsystem Entsorgung für eine Kommune und somit alles aus einer Hand anbieten zu können**. Dadurch würde ein komplettes Wertschöpfungssystem in der Region entstehen, das sämtliche Bereiche der Entsorgungs- und Abfalltechnik einschließt, von der Beratung über Finanzierungsplanung bis hin zu den baulichen Maßnahmen, Technik, etc. [Hervorhebungen durch den LRH]*

Das Ziel des regionalen Technologieverbundes mit dem gegenständlichen Projekt ist es einerseits, das „Gesamtsystem Entsorgung“ v.a. nach Südost- und Osteuropa zu vermarkten und andererseits die F&E-Kooperation im Bereich Abfallentsorgung zu intensivieren. Dabei soll Frohnleiten als 3D-Prospekt dieses Gesamtsystems agieren.

Als einzig fehlendes Mitglied in der geplanten regionalen Wertschöpfungskette ist ein technisches Labor, das Messungen, Gutachten, etc. vornimmt. In diesem Zusammenhang werden zur Zeit Gespräche mit drei Universitätsassistenten geführt, die das Interesse bekundet haben, zusammen ein technisches Büro mit diesem Schwerpunkt zu gründen.

Die regionalen Leitbetriebe, denen das geplante Projekt vorgestellt wurde, haben ihr großes Interesse bekundet und ihre Teilnahme am Projekt bereits zugesagt. Konkrete diesbezügliche Anfragen seitens der Unternehmen in und außerhalb des Zentrums bestehen bereits.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Ansuchen an die SFG weder Planzahlen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit noch bezüglich Liquidität beigelegt worden waren.

Einzig unter Punkt „**D.2. Finanzierung**“ findet sich folgende Bemerkung:

„Den ungeforderten Fremdmitteln steht ein positiver Cash-flow aus dem schon heutigen Betrieb des Technologie- und Marketingcenters gegenüber.“

Die **Richtlinien** für die Steiermärkische Wirtschaftsförderung sehen bezüglich der Wirtschaftlichkeit eines Projektes folgendes vor:

„Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes muss durch geeignete Unterlagen belegt werden.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Akt der SFG / IFG nicht dokumentiert ist, ob Kennzahlen bezüglich der Wirtschaftlichkeit angefordert oder ermittelt wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Förderungsrichtlinien der Steirischen Wirtschaftsförderung (z.B. Kriterien wie Wirtschaftlichkeit oder Qualität der Geschäftsführung) inhaltlich klarer zu definieren. So werden konkrete Vorgaben für Förderungsgeber und Förderungswerber geschaffen und die Transparenz der Förderungsabwicklung erhöht.

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Im Prüfbericht merkt der Landesrechnungshof an, dass dem Ansuchen an die SFG keine Planzahlen beigelegt worden waren und im Akt nicht dokumentiert ist, ob Kennzahlen bezüglich der Wirtschaftlichkeit angefordert oder ermittelt wurden.

Die Aussage, dass die Planrechnung dem Ansuchen nicht beigelegt war, ist korrekt, jedoch wurden diese Daten vom TMC mit Schreiben vom 1.9.2003 nachgereicht und waren damit wie bei allen Förderungsfällen auch wesentlicher Teil der Projektbeurteilung. In der Planrechnung wurde für das erste Jahr von einer Auslastung von 60%, für das zweite Jahr von 80% und in den Folgejahren von 95% ausgegangen. Unter diesen Prämissen, die anhand der Erfahrungen mit der Baustufe I als realistisch einzuschätzen waren, ist eine Kostendeckung und eine Rückführung der Fremdmittel in einem Zeitraum von 15 Jahren gewährleistet.

5.6.2 Strategiepapier

Am **1. September 2003** übermittelte die TMC GmbH an die SFG einen „*Entwurf eines Strategiepapiers zum Impulsprojekt Technologieverbund Gesamtsystem Entsorgung und Recycling*“. Als Untertitel wurde gewählt: „*Ein Projekt zur Positionierung einer regionalen, thematischen Kernkompetenz*“.

Weiters angeschlossen sind die „*Ausgangsdaten Neuer Bauabschnitt TMC Frohnleiten*“ (datiert mit 27. Mai 2003). Auffallend ist, dass in der beigelegten Planrechnung €-Beträge in ATS ausgewiesen worden sind.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die beigelegte Planung nur auf den Bauabschnitt II bezieht. Gesamtkosten unter Einbeziehung der Bauabschnitte I und II liegen allerdings nicht vor.

Mit Beschluss der SFG vom **1. Oktober 2003** wurden die förderfähigen Kosten mit € 797.000,-- und ein **Projektkostenzuschuss von 25 %**, das sind maximal € 199.250,--, festgelegt.

Mit **29. Oktober 2003** wurde zwischen der TMC GmbH und der SFG ein Förderungsübereinkommen abgeschlossen.

Weil sich die erwarteten Kosten erhöht hatten, wurden mit **Änderungsbeschluss der SFG vom 10. Dezember 2003** die Gesamtprojektkosten des Bauabschnittes II **um 12,5 % (€100.000,-) höher angesetzt**, und ergaben somit € 897.000,--.

Der absolute Förderanteil des Landes Steiermark blieb mit € 199.250,-- im Verhältnis zum Beschluss vom 1. Oktober 2003 gleich. Als Bedingung für den SFG-Projektkostenzuschuss ist laut Richtlinie der Steirischen Wirtschaftsförderung die Gesamtfinanzierung des Projektes sicherzustellen. Für diese Ausfinanzierung des Projektes wurde ein ca. eingeplant. Daher lautet die Beschlussklausel wie folgt:

„Nach erfolgter Beschlussfassung der SFG am 1.10.2003, aber vor der Beschlussfassung durch den ERP-Fonds, wurden seitens des Planers für das Projekt Technologie- und Marketingcenter Frohnleiten – 2.BA die erwarteten Kosten erhöht.

Die Mehrkosten werden einerseits vom Kunden und andererseits durch einen höheren ERP-Kredit vom ERP-Fonds getragen.

Die ursprüngliche Förderung durch die SFG im Ausmaß vom € 199.250,-- bleibt unverändert aufrecht.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, vom Förderungsübereinkommen vom 29.10.2003 schriftlich zurückzutreten.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erweiterung der Immobilie (Bauphase II) ursprünglich zu 75 % aus Fremdmitteln und zu 25 % aus einem nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschuss (Förderung) finanziert werden sollte. Demgegenüber hat sich schließlich der Fremdmittelanteil auf ca. 78 % erhöht.

Der Förderungsgeber hätte folgende Punkte zu beachten gehabt:

- Die Erreichung der **Projektziele bzw. –Annahmen** der ersten Förderung (ganzheitliches Marketingkonzept, Start up-Förderung etc.) wären **im Zusammenhang mit den Projektzielen bzw. –Annahmen der Erweiterung (Bauabschnitt II) einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.**
- Die Beantwortung der Frage, welche Auswirkungen **nachhaltige Veränderungen** auf der Einnahmen-/Ausgabenseite bzw. der Erlös-/Aufwandsseite haben.
- Die Beurteilung, wie sich die **Struktur der Mieter** darstellt.

Der **SFG-Förderungsvertrag** für den Förderungszeitraum 23. Mai 2003 bis 31. Dezember 2004 über einen nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschuss in der Höhe von 22,21 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten von € 897.000,--, maximal jedoch € 199.250,-- aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes Steiermark wurde schließlich mit **9. Jänner 2004** rechtsgültig.

Nachdem im **November 2003** mit dem Bau begonnen wurde, erfolgte die Fertigstellung der Bauphase II des Gebäudes schließlich im **Juni 2004**.

Der ERP-Kredit in der Höhe von _____, um den die TMC GmbH am 30. September 2003 angesucht hatte, wurde schließlich mit 16. Februar 2005 genehmigt und in weiterer Folge ausbezahlt. Eine Kopie dieses Darlehensvertrages konnte im Förderungsakt der SFG nicht vorgefunden werden.

Die Auszahlung der Förderung des Landes Steiermark erfolgte mit **17. Mai 2005**, nach erfolgter Prüfung der Verwendungsnachweise durch die SFG.

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass sich die für das Projekt vorgelegte Planung nur auf den Bauabschnitt II bezieht, ist festzuhalten, dass bei der Projektprüfung in erster Linie das Projekt selbst mit den unmittelbaren Projektauswirkungen zu prüfen ist und daher eine gesonderte Planrechnung nur für das Projekt verlangt wird. Die Gesamtwirtschaftlichkeit des Zentrums ist durch den Förderungswerber sicherzustellen und wird nur anhand der Vergangenheitsdaten in eine Prüfung mit einbezogen. Da sich die Auslastung des ersten Bauabschnittes gegenüber den Planungsannahmen im Antrag wesentlich positiver entwickelt hatte, konnte jedenfalls von einer Wirtschaftlichkeit des bestehenden Zentrums ausgegangen werden.

Durch die nachträgliche – vom Unternehmen bekannt gegebene und seitens der SFG mit Änderungsbeschluss akzeptierte – Kostenerhöhung hat sich, wie im Prüfbericht angeführt, bei gleich bleibender Förderungsintensität der SFG eine Erhöhung des Fremdmittelanteiles ergeben. Laut Bericht hätte der Förderungsgeber SFG dazu ergänzende Prüfungen hinsichtlich der Projektziele sowie der Veränderungen auf der Einnahmen-/Ausgabenseite durchführen müssen. Diese Überprüfung ist selbstverständlich in Abstimmung mit dem ERP-Fonds, der anhand der höheren Projektkosten einen höheren ERP-Kredit und damit verbunden einen höheren ERP-Förderungsbarwert zugesagt hat, erfolgt. Auch hier gilt wiederum die Aussage, dass eine Vorlage für eine positive Beschlussfassung erst nach Prüfung der projektrelevanten Daten erfolgt.

genzug dazu die **Planungskosten** im Vergleich zu den im Antrag angegebenen **um über ein Drittel (36,41 %) überschritten**.

Die SFG / IFG konnte keine Begründung für diese Plan-Ist-Differenzen anführen. Nachfragen im Rahmen der Förderungsabrechnung erfolgten nicht.

Die Empfehlung, im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen Plan-Ist-Differenzen insbesondere hinsichtlich der einzelnen Kostenarten(-Gruppen), wie z.B. Planungskosten, Gebäudekosten, Einrichtungskosten etc. zu beachten bzw. sinnvolle Grenzen für Abweichungen und im Zusammenhang damit abgestufte Maßnahmen festzulegen, wird an dieser Stelle nochmals wiederholt.

Stellungnahme des für Wirtschaft und Innovation zuständigen Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu den im Bericht angeführten Kostenverschiebungen zwischen den einzelnen Kostenpositionen gelten die allgemeinen Ausführungen zu Punkt 5.5.3 Abrechnung (Bauabschnitt I) sinngemäß.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 27. Februar 2006 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

An der Schlussbesprechung haben teilgenommen:

vom Büro des Herrn Landesrates Dr. Buchmann:	Peter FEICHTENHOFER
vom Büro des Herrn Landesrates Mag. Hirt:	Mag. Daniela SCHACHNER-BLAZIZEK
vom Büro der Frau Landesrätin Dr. Vollath:	Mag. Alexandra MARAK
von der Stadtgemeinde Frohnleiten:	Bgm. Mag. Manfred GRUNDAUER Ing. Ludwig WASSERMANN
von der SFG / IFG:	Mag. Wilhelm KAUFMANN Mag. Erich STEINER
von AUSTIN, Pock & Partners GmbH:	Dipl.-Ing. Herbert POCK
von der TMC GmbH:	Robert RABENSTEINER
von der Abteilung 14:	Dipl.Vw.Mag. Stefan HOCHFELLNER Mag. Irene DIETRICH
von der Fachabteilung 8B (Sanitätsdirektion):	Dr. Odo FEENSTRA
von der Fachabteilung 18A:	Ing. Walter FEIGG Herwig KIETZMANN
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Dr. Erich MEINX MMag. Martin KNOPPER

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Dem Landesrechnungshof kommt Prüfungskompetenz nur im Falle der Förderungen durch die Fachabteilung für das Gesundheitswesen, durch die Abteilung Verkehr und durch die SFG zu. Bei den Beteiligungen der Stadtgemeinde Frohnleiten war nur hinsichtlich der TMC GmbH eine Subventionskontrolle möglich.
- Bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen wurden nur die Gesamtkosten bzw. Plan-Ist-Differenzen, aber nicht einzelne Kostenarten (-Gruppen) oder Rechtsgrundlagen geprüft.
- Die Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung konnte eine Auswertung der finanziellen Zuwendungen nur anhand der bekannten Kontoverbindungen durchführen, da Personenkonten erst seit der Implementierung des „Landesrechnungswesen Neu“ 2005 geführt werden.
- Die Förderungsrichtlinien der Steirischen Wirtschaftsförderung sind hinsichtlich der Kriterien wie z.B. Wirtschaftlichkeit oder Qualität der Geschäftsführung inhaltlich unklar.

Empfehlungen:

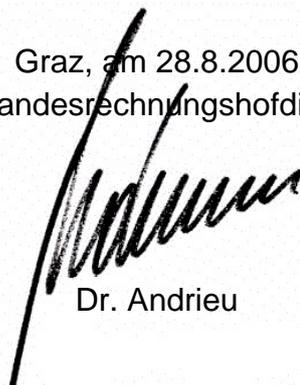
- Es sollten grundsätzlich dem Förderzweck angemessene bzw. entsprechende Prüfvorbehalte mit Förderungsempfängern vereinbart werden, die eine uneingeschränkte Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes bei allen Förderungen als Förderungsvoraussetzung festlegen. Es

wird auf die Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages vom 16. November 1993, Einl. Zahl 739/1 bzw. vom 23. September 1998, Einl. Zahl 853 und den Erlass vom 4. September 2002, GZ.: FA 3A-20.3-5/2000-13 verwiesen, wonach die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert worden ist, von den im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten des vertraglichen Vorbehaltes zur Gebarungskontrolle und zur Projektkontrolle durch den Landesrechnungshof regelmäßig Gebrauch zu machen.

- Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise sollten Plan-Ist-Differenzen nicht nur hinsichtlich der Gesamtkosten geprüft werden, sondern insbesondere auch in Bezug auf die einzelnen Kostenarten (-Gruppen) und Rechtsgrundlagen.
- Die derzeitige im Zusammenhang mit der Implementierung des „Landesrechnungswesen Neu“ ab 2005 stattfindende Einführung von Personenkonto in der Landesbuchhaltung wird befürwortet. Eine einfache Ermittlung aller Zahlungen des Landes an einen Projektträger bzw. Förderungsempfänger sollte dadurch gewährleistet werden.
- Die Förderungsrichtlinien der Steirischen Wirtschaftsförderung (z.B. Kriterien wie Wirtschaftlichkeit oder Qualität der Geschäftsführung) sollten inhaltlich klarer definiert werden, um konkrete Vorgaben für Förderungsgeber und Förderungswerber zu schaffen und die Transparenz der Förderungsabwicklung zu erhöhen.

Graz, am 28.8.2006

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu